



Policy Paper Reihe zur UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen (2021-2030)

Policy Paper Nr. 10

EU-Gesetzgebung zur Wiederherstellung der Natur

Autor*innen: Gregory Fuchs und Rebecca Noebel (Ecologic Institut)

Im Auftrag des GIZ-Projekts „Unterstützung bei der Gestaltung und Umsetzung der UN-Dekade für die Wiederherstellung von Ökosystemen“

Kernbotschaften

- I Angesichts des **alarmierenden Biodiversitätsverlusts in der Europäischen Union (EU)**, der trotz bestehender Schutzmaßnahmen voranschreitet, steigt die Dringlichkeit **umfangreicher Wiederherstellungsmaßnahmen für degradierte Ökosysteme**. Diese sind essenziell für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Eindämmung der Klimakrise. Wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen bilden durch die Sicherung von kritischen Ökosystemleistungen eine widerstandsfähige und kosteneffiziente Anpassungsstrategie.
- II Als Reaktion hat die EU-Kommission im Juni 2022 einen Gesetzesvorschlag zur Wiederherstellung der Natur vorgestellt. Diese Verordnung erweitert den Rahmen der

bestehenden EU-Naturschutzgesetze und schreibt vor, dass bis 2030 auf 20% der Land- und Meeresfläche Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Die Mitgliedstaaten sind mit der Erstellung nationaler Wiederherstellungspläne verantwortlich für die Umsetzung der Verordnung.

- III Das **Gesetz** ist am 18. August 2024 in Kraft getreten. Die konsequente Umsetzung der Vorgaben der Verordnung ist entscheidend, um wirksam zur Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele der EU beizutragen. Diese potenziell bahnbrechende legislative Maßnahme ist ein weltweit einzigartiges Beispiel, wie der international beschlossene Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming Montreal (Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework – KMGBF) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (UN Convention on Biological Diversity – CBD) umgesetzt werden kann und kann als Vorbild dienen.

Einleitung

Trotz der bisherigen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft schreiten der Verlust der biologischen Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosysteme in alarmierendem Tempo voran und schaden den Menschen, der Wirtschaft und dem Klima. Dies ist umfassend dokumentiert, insbesondere in den aktuellen Berichten des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) und dem Weltbiodiversitätsrat (IPBES).

Die **Europäischen Landflächen gehören zu den am intensivsten genutzten Flächen der Welt**: etwa 80% sind durch menschliche Aktivitäten geprägt (EEA, 2023). Dabei entfällt der größte Anteil der Landnutzung auf die Land- und Forstwirtschaft sowie auf städtische Gebiete und Infrastruktur. Damit einhergehende Auswirkungen wie Flächenverbrauch, Verschmutzung, Zersiedelung und die Übernutzung natürlicher Ressourcen führen zu einer Fragmentierung von Lebensräumen und verringern die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen und Arten. Derzeit **befinden sich die meisten europaweit geschützten Lebensräume** (über 80%) und **Arten** (über 60%) **in der EU in einem schlechten oder sehr schlechten Erhaltungszustand** (EEA, 2020).

Dies gilt auch für die marinen Ökosysteme Europas, deren Zustand durch intensive Nutzung, Verschmutzung und Überfischung in vielen Regionen stark beeinträchtigt wird (EEA, 2018). Daher ist der Erhalt der verbleibenden Naturräume sowie die Wiederherstellung degradierter Ökosysteme von elementarer Bedeutung – nicht nur für die Biodiversität, sondern auch als

wesentlicher Beitrag zur Minderung und Anpassung an die Klimakrise und seine Folgen. So können Ökosysteme wie Moore, Feuchtgebiete, Meere und Wälder – soweit sie sich in einem guten Zustand befinden – große Mengen an Kohlendioxid binden und speichern und somit erheblich zur Verringerung der Auswirkungen der Klimakrise beitragen. In Europa kann der Sektor aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) dazu beitragen, bis 2030 ein Äquivalent von 310 bis 400 Mio. Tonnen CO₂ einzusparen und zu speichern (Kopsieker et al., 2021).

Wiederherstellungsmaßnahmen leisten damit einen messbaren Beitrag zur Minderung der Klimakrise. Darüber hinaus sind solche Maßnahmen notwendig, um die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit von Lebensräumen gegenüber Folgen der Klimakrise, wie häufigeren Waldbränden und Überschwemmungen, zu erhöhen und ihre Auswirkungen auf die Kohlenstoffvorräte zu verringern. Laut aktueller Studien ist die Wiederherstellung von Ökosystemen auch aus ökonomischer Perspektive sinnvoll: auf EU-Ebene wird geschätzt, dass allein der Investitionsbedarf für das Natura 2000-Netzwerk bis zu 500 000 zusätzliche Arbeitsplätze schaffen kann, u.a. in den Bereichen Tourismus, kulturelles Erbe und Erholung, sowie Gesundheit und Aktivitäten im Zusammenhang mit Klimaanpassung und -minderung (EU-Kommission, 2022; Mutafoglu et al., 2017). Gleichzeitig können Arbeitsplätze, die von der natürlichen Umwelt abhängen, wie Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft, langfristig gesichert werden. Der voraussichtliche Nutzen der Wiederherstellung biodiverser Lebensräume in der EU wird auf 1,86 Milliarden EUR geschätzt – daraus ergibt sich ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von 1:12 zugunsten des Nutzens (EU-Kommission, 2022).

Die EU hat ein seit Jahrzehnten etabliertes Naturschutzrecht in Form von zwei Naturschutzrichtlinien (die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie von 1992 sowie die Vogelschutzrichtlinie von 1979), die insbesondere durch die Etablierung des Natura 2000-Netzwerks den Schutz vieler Arten und Habitate rechtsverbindlich unterstützen. Am 18. August 2024 ist die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur in Kraft getreten. Sie stellt seit 1992 die erste große Neuerung der Naturschutzgesetzgebung auf EU-Ebene dar.

Dieses letzte Papier der Policy Paper Reihe stellt die Genese und Bedeutung dieses Gesetzes genauer dar.

Policy Kontext

Die Wiederherstellung von Ökosystemen wurde in den vergangenen Jahren in unterschiedlichen Kontexten zunehmend auf die internationale Agenda gesetzt. So bildet der

neue Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming Montreal (Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework – KMGBF), der im Rahmen der letzten Vertragsstaatenkonferenz (COP15) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) im Dezember 2022 verabschiedet wurde, eine zentrale Grundlage für die globalen Aktivitäten zur Wiederherstellung von Ökosystemen. Das Handlungsziel 2 des KMGBF sieht vor, dass bis 2030 auf mindestens 30% der degradierten Landfläche, Süßwassersysteme, sowie Küstenökosysteme und marinen Systeme Wiederherstellungsprozesse beginnen sollen (für mehr Information zu CBD COP15 und KMGBF siehe Policy Paper Nr. 7).

Des Weiteren fordern das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (United Nations Convention to Combat Desertification – UNCCD), die Agenda 2030 mit ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) sowie die UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen (2021-2030) den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen. Die Wiederherstellung von Ökosystemen ist darüber hinaus notwendig, um die Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nation Framework Convention on Climate Change – UNFCCC) und dem Pariser Abkommen zu erfüllen.

In diesem Kontext und aus der Erkenntnis, dass bisherige Instrumente der EU, wie die EU-Naturschutzrichtlinien oder die Biodiversitätsstrategie für 2020, nicht ausreichten, um den weiteren Verlust wertvoller Ökosysteme zu verhindern, sprach sich der Rat der Europäischen Union bereits 2019 dafür aus, die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Ökosysteme zu verstärken (Council of the European Union, 2019).

Das Rahmenwerk der EU zur nachhaltigen Transformation ist der 2020 verabschiedete Europäische „Green Deal“, mit dem sich die EU, neben dem Klimaziel der CO₂ Neutralität bis 2050, u.a. zum Schutz und zur Wiederherstellung der Natur verpflichtet. Darin heißt es, dass die Kommission Maßnahmen – auch rechtlicher Art – ermitteln wird, um die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung und Wiederherstellung geschädigter und kohlenstoffreicher Ökosysteme in einen guten ökologischen Zustand zu unterstützen.

Die aktualisierte EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wurde 2020 ebenfalls als Teil des Europäischen „Green Deal“ veröffentlicht und erhöht die EU-Ambitionen für die Wiederherstellung von Ökosystemen (EU-Kommission, 2020). Sie diente als Grundlage für den im Juni 2022 veröffentlichten Vorschlag für ein Gesetz zur Wiederherstellung der Natur.

Das Gesetz geht über die bestehende EU-Naturschutzgesetzgebung hinaus und sieht nicht nur die Wiederherstellung von unter der FFH-Richtlinie geschützten Lebensräumen vor,

sondern auch die degradierten Ökosysteme, die seinerzeit nicht unter Schutz standen. Das Gesetz enthält mehrere verbindliche Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen für verschiedene Ökosysteme. Diese Maßnahmen sollen bis 2030 mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen der EU und bis 2050 alle wiederherstellungsbedürftigen Ökosysteme abdecken. Der Vorschlag wurde außerdem durch einen Umsetzungsrahmen unterstützt, der die Ziele durch die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Wiederherstellungspläne in der Fläche umsetzen sollte. In der untenstehenden Box wird ein detaillierter Überblick über die einzelnen Ziele gegeben.

Das Gesetz sieht weiterhin erwartungsgemäß vor, die verbindlichen Ziele und Verpflichtungen zu messen und zu überwachen. Messbare Ergebnisse sollten 2030 und 2040 vorliegen und evaluiert werden.

Kernziele der EU-Gesetzgebung zur Wiederherstellung der Natur

(zusammengefasst aus Originaltext)

- **Artikel 4 Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen:**
Die Mitgliedstaaten ergreifen Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Flächen der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen. Maßnahmen werden wie folgt ergriffen:
 - bis 2030 auf mindestens 30 % der Gesamtfläche aller in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert;
 - bis 2040 auf mindestens 60 % und bis 2050 auf mindestens 90 % der Fläche jeder in Anhang I aufgeführten Gruppe von Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert.

Wiederherstellungsmaßnahmen auf Flächen, die sich in Natura-2000-Gebieten befinden, haben Vorrang.

Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen auf Flächen, die diese Lebensraumtypen nicht aufweisen, erneut zu etablieren. Maßnahmen werden bis 2030 für mindestens 30 %, bis 2040 für mindestens 60 % und bis 2050 für 100 % der zusätzlichen Fläche ergriffen.

- **Artikel 5 Wiederherstellung von Meeresökosystemen:**
Gleiche Zielebenen wie unter Artikel 4 für Lebensraumtypen des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG

- **Artikel 8 Wiederherstellung städtischer Ökosysteme:**

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2030 sicher, dass in städtischen Ökosystemgebieten, kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2024 zu verzeichnen ist. Ausgenommen werden können städtische Ökosystemgebiete, in denen der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen mehr als 45 % beträgt und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung mehr als 10 % beträgt.

- **Artikel 9 Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen:**

Die Mitgliedstaaten tragen durch die Beseitigung künstlicher Hindernisse zur Erreichung der Wiederherstellungsziele nach Artikel 4 und zu dem Ziel bei, bis 2030 mindestens 25 000 Flusskilometer in der Europäischen Union als frei fließend umzugestalten. Bei der Beseitigung von Hindernissen werden auch Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Flussauen durchgeführt.

- **Artikel 10 Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen:**

Die Mitgliedstaaten kehren den Rückgang der Bestäuberpopulationen bis 2030 um und erreichen danach eine steigende Tendenz der Populationen, die nach 2030 alle sechs Jahre gemessen wird, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

- **Artikel 11 Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme:**

- Die Mitgliedstaaten führen erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen durch. Dies wird durch entsprechend definierte Indikatoren alle sechs Jahre überwacht.
- Für landwirtschaftlich genutzte organische Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, ergreifen die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen müssen auf mindestens 30% der Flächen erfolgen, von denen mindestens ein Viertel wiedervernässt werden muss. Bis 2050 müssen sie auf mindestens 50% der Flächen erfolgen, von denen mindestens ein Drittel wiedervernässt werden muss.

- **Artikel 12 Wiederherstellung von Waldökosystemen:**

Mitgliedstaaten führen Wiederherstellungsmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt auf Waldgebieten durch, die nicht unter Artikel 4 abgedeckt sind. Ziel: Positiver Trend bei mindestens sechs festgelegten Indikatoren.

Die nationale Umsetzung und das Monitoring werden in Kapitel 3 und 4 geregelt, welche die Vorbereitung und den Inhalt der Nationalen Wiederherstellungspläne (NRP) konkretisieren. Das Gesetz sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zwei Jahre Zeit haben, um ihre NRP zu erstellen. Bei ihrer Erarbeitung sollen Behörden,

Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vertreter*innen aller relevanten Interessengruppen der Zivilgesellschaft sowie die breite Öffentlichkeit einbezogen werden. Die NRP müssen den gesamten Zeitraum bis 2050 abdecken, mit festgelegten Zwischenfristen, und die Mitgliedstaaten müssen ihre NRP mindestens einmal alle zehn Jahre überarbeiten.

Die Verhandlung des Gesetzesvorschlags rief sehr kontroverse Diskussionen hervor. Während er sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei Umweltverbänden als Meilenstein zur Begegnung des Biodiversitätsverlustes und Klimawandels gesehen wird, gibt es insbesondere von einigen Wirtschafts- und Agrarverbänden und Politikern konservativer Parteien starke Bedenken und klare Opposition. Die Kritik richtet sich beispielsweise an die quantitativen Zielvorgaben für Grünflächen in Städten und für Waldökosysteme.

Außerdem werden die Umsetzbarkeit, Finanzierung sowie die strikte, grundsätzliche Rechtsverbindlichkeit in Zweifel gezogen. Der derzeitige Hauptfokus der Kritik liegt jedoch auf den Wiederherstellungszielen für die Landwirtschaft (siehe auch Ergebnisse des Konsultationsprozesses der Plattform "Have your say" der EU-Kommission). So wird von Seiten vieler Agrarkonzerne und -verbände (wie z.B. Copa/Cogeca, dem Zusammenschluss zweier landwirtschaftlicher Dachorganisationen in der EU) sowie der konservativen EVP-Gruppe argumentiert, dass der Entwurf die Lebensmittelsicherheit (insb. im Kontext des Ukrainekrieges) gefährde, die Lebensmittelpreise erhöhe und die Landwirte in moorreichen Ländern, wie beispielsweise Irland, in den Ruin führen könne (Agriland, 2023a; Arc2020, 2023). Dieser Argumentation folgend, gefährde der Gesetzesvorschlag zudem die Erzeugung erneuerbarer Energien und den Bau wichtiger Infrastruktur. Auch wenn diese Argumente von verschiedenen Seiten (wirtschaftlich, wissenschaftlich und politisch) entkräftet werden – unter anderem durch die EU-Kommission (Euractiv, 2023), IFOAM Organics Europe, der Koalition Future of Agriculture (Agriland, 2023b), und renommierte Wissenschaftler*innen (iDiv, 2023) – haben der Agrar- und der Fischereiausschuss im Europäischen Parlament den Gesetzesvorschlag abgelehnt. Auch der federführende Umweltausschuss stimmte am 15. Juni 2023 nur knapp für den Erhalt des Vorschlags, unter der Einbringung erheblicher Modifikationen.

In einem intensiven Trilogverfahren zwischen Kommission, Rat und Europäischem Parlament konnten sich die jeweiligen Verhandlungsführer*innen am 9. November 2023 auf einen Kompromisstext einigen.

Nachdem das Europäische Parlament den Vorschlag am 27. Februar 2024 angenommen hat, stand zunächst die finale Zustimmung des Rates der EU aus. Auch im Rat wurde das Gesetz dann am 17. Juni 2024 mit knapper Mehrheit angenommen und trat anschließend 20 Tage

nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, am 18. August 2024, in allen Mitgliedstaaten unmittelbar in Kraft.

Die konsequente Umsetzung der Vorgaben der Verordnung in den einzelnen Mitgliedstaaten ist nun entscheidend, um wirksam zur Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele der EU beizutragen. Die Wiederherstellungsverordnung als potenziell bahnbrechende legislative Maßnahme ist ein weltweit einzigartiges Beispiel, wie der international beschlossene KMGBF der CBD umgesetzt werden kann. Sie soll so anderen gesetzgebenden Organen als wichtiges Vorbild dienen.

Handlungsempfehlungen

- **Stärkung der Governance und effektive Planung:** Um sicherzustellen, dass jeder Mitgliedstaat einen gerechten Beitrag leistet, muss die Governance des übergreifenden Ziels gestärkt werden. Unzureichende Wiederherstellungspläne sind abzulehnen. Eine verbesserte sektorübergreifende Koordination und Zusammenarbeit zwischen zuständigen EU-Gremien sowie innerhalb der Ministerien der Mitgliedstaaten ist von entscheidender Bedeutung, um eine effektive Umsetzung der Wiederherstellungspläne zu gewährleisten.
- **Verbesserung der Rechtsdurchsetzung und Überwachung:** Die EU muss die vollständige und effektive Durchsetzung des Gesetzes sicherstellen. Dies schließt die Einführung eines robusten Monitoringsystems und strenger Sanktionen für Verstöße gegen Umweltgesetze ein. Solch ein effektiver Durchsetzungsmechanismus ist entscheidend, um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen tatsächlich wirksam umgesetzt werden und diese ihre beabsichtigte Wirkung entfalten können.
- **Schwerpunkte des NRL auf spezifische Wiederherstellungsmaßnahmen:** Um Biodiversitätsverlust und Klimakrise wirksam zu bekämpfen, bedarf es eines hohen Ambitionsniveaus. Dies gilt insbesondere für folgende Ökosysteme:
 - **Moore** sind sowohl für die Erreichung der EU-Ziele für Biodiversität als auch für Klimaschutz von zentraler Bedeutung. Wissenschaftliche Studien weisen daher darauf hin, dass Zielvorgaben für ihre Wiederherstellung insgesamt noch erhöht werden müssten, um einen angemessenen Beitrag leisten zu können. Dies gilt insbesondere für den vorgesehenen Zeitrahmen.
 - Angesichts des schlechten Zustands der Meere und weiter zunehmender Belastungen durch menschliche Nutzungen und die Auswirkungen der Klimakrise, ist

eine großflächige und wirksame **Wiederherstellung der gesunder und widerstandsfähiger Meeresökosysteme** dringend erforderlich. Dem vor allem durch die negativen Auswirkungen der Fischerei, der Schifffahrt sowie der Rohstoff- und Energiegewinnung bedingten Biodiversitätsverlust gilt es durch bessere Regulierung und ein wirksameres Management zu begegnen.

- **Erhöhung der Finanzierung:** Zusätzliche Finanzmittel aus dem EU-Haushalt, nationalen Haushalten oder privaten Investitionen müssen mobilisiert werden. Nur mit Hilfe ausreichender Finanzierung können Wiederherstellungsmaßnahmen wirksam umgesetzt und ihre langfristigen ökologischen und wirtschaftlichen Vorteile realisiert werden.
- **Kapazitätsaufbau und Bildung verbessern:** Durch die Entwicklung von Bildungs- und Trainingsprogrammen könnten die Fähigkeiten und Kenntnisse zur Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen verbessert und die öffentliche Wahrnehmung und Akzeptanz gestärkt werden.
- **Stärkung des Dialogs mit Stakeholdern:** Ein ausgewogener und transparenter Dialog mit den Hauptakteuren, einschließlich Agrar- und Wirtschaftsverbänden, ist entscheidend, um breite Unterstützung für die Wiederherstellungsverordnung und die Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen zu generieren. Die EU-Mitgliedstaaten sollten Beteiligungsprozesse fördern und nutzen.
- **Forschung und Innovation weiter fördern:** Es sollte mehr in Forschung und Entwicklung investiert werden, um innovative Lösungen für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu finden und bestehende Methoden zu optimieren. Neue Technologien auf Basis künstlicher Intelligenz beispielsweise, können helfen den Zustand von Ökosystemen besser zu überwachen.
- **Erfahrungen bei der Entwicklung und der Umsetzung der Verordnung in internationale Foren und Prozesse einbringen:** Best Practices bei der Umsetzung können als wichtige Erfahrungswerte in die UN-Dekade für die Wiederherstellung von Ökosystemen eingebracht werden und auch die Umsetzung des GBF in anderen Ländern stärken. Umgekehrt können die Strukturen und die Expertise der UN-Dekade genutzt werden, um die Umsetzung eines angebrachten Monitoringsystems zu unterstützen.

Fazit

Im Rahmen der von den Vereinten Nationen ausgerufenen Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen hat die EU die einmalige Gelegenheit, als globaler Vorreiter aufzutreten. Ihr innovatives Gesetz zur Wiederherstellung der Natur signalisiert einen entscheidenden Schritt hin zur konsequenten Umsetzung des international vereinbarten KMGBF. Er bietet eine historische Chance, innerhalb der UN-Dekade für die Wiederherstellung von Ökosystemen den Biodiversitätsverlust umzukehren und ein zukunftsfähiges Modell für nachhaltige Entwicklung vorzustellen. Zunehmende Urbanisierung, eine wachsende Bevölkerung, Pandemien, Migration und der zunehmende Verlust von Ökosystemen und biologischer Vielfalt unterstreichen die Dringlichkeit sektorübergreifender Maßnahmen.

Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten werden die Mitgliedstaaten den Entwurf des Wiederherstellungsplans für den Zeitraum bis 2032 der Europäischen Kommission zur Prüfung vorlegen. Die Fertigstellung des ersten Entwurfs ist für das dritte Quartal 2026 vorgesehen und der finale nationale Wiederherstellungsplan dann nach Rückmeldung durch die Kommission und der Einarbeitung dieser Rückmeldung 2027 fällig. Der nationale Wiederherstellungsplan für Deutschland wird federführend vom Bundesumweltministerium (BMUV) erarbeitet.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes hängt signifikant von einer konsequenten Implementierung und dem Engagement der Mitgliedstaaten bei der Erstellung umfangreicher nationaler Wiederherstellungspläne ab.

Die effektive Umsetzung erfordert eine gestärkte Governance, strenge Rechtsdurchsetzung, ein hohes Ambitionsniveau und beschleunigte Maßnahmen. Darüber hinaus sind zielgerichtete Förderung spezifischer Wiederherstellungsmaßnahmen, ausreichende Finanzmittel, Bildungs- und Forschungsinitiativen sowie ein intensiver Dialog mit allen Stakeholdern von zentraler Bedeutung, um das langfristige ökologische, soziale und wirtschaftliche Potenzial der Wiederherstellungsverordnung zu realisieren.

Referenzen

AgriLand (2023a). Dáil debate demanded on EU Nature Restoration Law. Online verfügbar: <https://www.agriland.ie/farming-news/dail-debate-demanded-on-eu-nature-restoration-law/>.

AgriLand (2023b). Nature Restoration Law is facing 'unjustified opposition'. Online verfügbar: <https://www.agriland.ie/farming-news/nature-restoration-law-is-facing-unjustified-opposition/>.

Arc2020 (2023). Agri MEPs Vote to Reject the Nature Restoration Law – what's next? Online verfügbar: <https://www.arc2020.eu/agri-meps-vote-to-reject-the-nature-restoration-law-whats-next/>.

Council of the European Union (2019). Preparation of the post-2020 global biodiversity framework Convention on Biological Diversity (CBD) – Council conclusions (15272/19) of 19 December 2019.

EEA / European Environmental Agency (2023). Land use. Online verfügbar: <https://www.eea.europa.eu/en/topics/in-depth/land-use>

EEA / European Environmental Agency (2021). Drivers of and pressures arising from selected key water management challenges — A Europe-an overview. EEA Report. No 9/2021. European Environment Agency, Luxembourg.

EEA / European Environmental Agency (2020). State of nature in the EU. EEA Report No 10/2020. Kopenhagen.

EEA / European Environmental Agency (2018). Marine environmental pressures. Online verfügbar: <https://www.eea.europa.eu/themes/water/europes-seas-and-coasts/marine-environmental-pressures>.

EU-Kommission (2023). 2050 long-term strate-gy. Online verfügbar: https://climate.ec.europa.eu/eu-action/climate-strategies-targets/2050-long-term-strategy_en.

EU-Kommission (2022). IMPACT ASSESSMENT Accompanying the proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on nature restoration, in STAFF WORKING DOCU-MENT. European Commission: Brussels.

EU-Kommission, Generaldirektion Umwelt (2022), Restoring nature – For the benefit of people, nature and the climate, Publications Office of the European Union, 2022, <https://data.europa.eu/doi/10.2779/439286>.

Euractiv (2023). Nature Restoration: Commission supplies negotiators with line of defence. Online verfügbar: <https://www.euractiv.com/section/agriculture-food/news/nature-restoration-commission-supplies-negotiators-with-line-of-defence/>.

IDiv (2023). Scientists support the EU's Green Deal and reject the unjustified argumentation against the Sustainable Use Regulation and the Nature Restoration Law. Online verfügbar: https://www.idiv.de/fileadmin/content/Files_CAP_Fitness_Check/Summary_for_Policymakers_Scientists_support_Green_Deal_and_reject_attack_on_SUR_and_NRL_7.6.23.pdf.

IPBES / Weltbiodiversitätsrat (2019). Global assessment report on biodiversity and ecosystem services of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz, and H. T. Ngo (editors). IPBES secretariat, Bonn, Ger-many. 1148 pages. <https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673>.

IPCC / Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen (2022). Climate Change 2022: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, M. Tignor, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Lösche, V. Möller, A. Okem, B. Rama (eds.)]. Cambridge University Press. Cambridge University Press, Cambridge, UK and New York, NY, USA, 3056 pp., doi:10.1017/9781009325844.

Kopsieker, L., Costa Domingo, G., Underwood, E. (2021). Climate mitigation potential of large-scale restoration in Europe. Analysis of the cli-mate mitigation potential of restoring habitats listed in Annex I of the Habitats Directive. Institute for European Environmental Policy.

Mutafoglu, K., et al. (2017). Natura 2000 and Jobs: Scoping Study. Institute for European Environmental Policy in collaboration with the N2K Group: Brussels.

Trinomics B.V. (2021). Support to the evaluation of the EU Biodiversity Strategy to 2020, and follow-up: Final study report (Publications Office of the EU, 2022). For a summary of main relevant findings: see Annex IX of the impact assessment. Commission Report on the evaluation of the EU Biodiversity Strategy to 2020 due in April 2022.

UBA /Umweltbundesamt (2023). Emissionen der Landnutzung, -änderung und Forstwirt-schaft. Online verfügbar: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland/emissionen-der-landnutzung-aenderung#bedeutung-von-landnutzung-und-forstwirtschaft>.

Impressum

Herausgeber Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Referat N III 3· 11055 Berlin
E-Mail: poststelle@bmuv.bund.de · Internet: www.bmuv.de

Bildnachweise Titel: Studio-FI, stock.adobe.com;

Stand Mai 2023, überarbeitet im Juli 2024